

17

### Fragebeantwortung

Fragesteller: ÖVP, GR Elisabeth Potzinger

Thema Fahrradstraße Marburger-Straße Frage:

**Entspricht es den Voraussetzungen einer Fahrradstraße, dass diese, wie in der Marburger-Straße, durch einen Fahrverbotsbereich (ausgenommen Busse, Müllabfuhr, Radfahrer) unterbrochen wird?**

Die Fahrradstraße ist seit der 25. Novelle 2014 in der StVO verankert und zielt auf eine Erhöhung der Verkehrssicherheit für den Radverkehr sowie eine Entflechtung des Verkehrs ab. In weiterer Folge wird auch eine Verflüssigung des Radverkehrs angestrebt.

In ihrer ursprünglichen Ausprägung war durch den Gesetzgeber vorgesehen, dass außer dem Fahrradverkehr jeglicher Fahrzeugverkehr verboten ist, sofern er nicht dem Zwecke des Zu- und Abfahrens dient oder die Befahrung mit bestimmten Fahrzeugen erfolgt, die auch in einer Fußgängerzone ex lege verkehren dürfen. Somit war Durchgangsverkehr generell nicht gestattet.

Erst mit der 33. StVO-Novelle 2022 erfolgte die Ergänzung, dass die Behörde nach Maßgabe der Erfordernisse und unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten bestimmen kann, dass die Fahrradstraße auch mit anderen Fahrzeugen dauernd oder zu bestimmten Zeiten oder zu Zwecken der Durchfahrt befahren werden darf;

Sowohl aus dieser Abfolge als auch aus der letztgültigen Textierung des Paragraphen geht heraus, dass der Kfz-Durchgangsverkehr in einer Fahrradstraße den Ausnahmefall und nicht die Regel darstellt und somit entweder unterbunden oder auf ein geringes Ausmaß beschränkt werden muss.

Dies spiegelt sich auch in der entsprechenden technischen Richtlinien wieder, die eine maximale Verkehrsbelastung für die Eignung als Fahrradstraße definiert.

Die Verordnung eines Fahrverbotes ist dabei nicht Voraussetzung für die Verordnung als Fahrradstraße, sehr wohl jedoch ein mögliches Mittel, um den nicht gewünschten Durchgangsverkehr wirksam und auch durch die Exekutive überwachbar auszuschließen bzw zu reduzieren (je nach betrachtetem Abschnitt). Ein alternatives Mittel wären gegenläufige Einbahnen, Diagonalfilter und ähnliches gewesen, wobei diese jedoch aufgrund des Linienbusverkehrs im konkreten Fall nicht angewendet werden konnten.

Leider zeigen auch die Beobachtungen in der Marburger Straße, dass Verkehrsanordnungen nicht beachtet werden. (Anders lassen sich die Unfälle im Bereich des Pollers nicht erklären, befindet sich dieser doch im Abschnitt mit dem Fahrverbot und haben die Fahrzeuglenker vor der Sachbeschädigung bereits einer Verwaltungsübertretung begangen.) Ohne die Zusatzmaßnahme des Fahrverbotes mit dem Poller ist davon auszugehen, dass die Fahrradstraße weiterhin widerrechtlich für die Durchfahrt genutzt werden würde und die Verkehrssicherheit für Radfahrende somit nicht gewährleistet werden könnte.